

Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit auf städtischer Ebene

Die Stadt Deggendorf erlässt mit Beschluss des Stadtrates vom 28.03.2012 folgende Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit auf städtischer Ebene:

A) Allgemeine Vorschriften

§ 1

Förderungszweck

- (1) Die Stadt Deggendorf gewährt auf Grundlage des Art. 17 Abs. 1 des Bayerischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes (BayKJHG) finanzielle Zuwendungen für bedarfsgerechte Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit im Bereich der Stadt Deggendorf.
- (2) Folgende Bereiche werden gefördert:
 - a) Basisförderung (§ 4)
 - b) Förderung von Einrichtungen (§ 5)
 - c) Förderung von Geräten und Materialien (§ 6)
 - d) Förderung von Aktivitäten, Freizeitmaßnahmen und besonderen Projekten (§ 7)

§ 2

Allgemeine Fördergrundsätze

- (1) Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Stadt Deggendorf behält sich eine Kürzung der Zuschüsse vor, wenn die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für die beantragten Zuschüsse nicht ausreichen und dies zur gerechten Verteilung vorhandener Mittel erforderlich ist.
- (2) Der Zuschuss für eine Maßnahme kann nicht höher sein als der entstandene Fehlbetrag nach Ausschöpfung aller Zuschussmöglichkeiten und setzt eine angemessene Eigenbeteiligung voraus.
- (3) Jugendgruppen im Sinne dieser Förderrichtlinien sind Zusammenschlüsse von Kindern und jungen Menschen im Alter von 6 bis 26 Jahren. Sie bestehen aus mindestens 7 Personen. Der Begriff Jugendorganisation bezeichnet den Zusammenschluss von zwei oder mehr Jugendgruppen. Betreuer/innen und Referent/innen müssen mindestens 15 Jahre alt sein, eine Altershöchstgrenze besteht für sie nicht.
- (4) Die Förderung der Jugendgruppen von Sportvereinen erfolgt wie bisher auf anderem Wege. Ausgenommen sind Geräte und Materialien nach § 6 sowie Aktivitäten gemäß § 7 dieser Richtlinien, für die auch Jugendgruppen von Sportvereinen eine Förderung erhalten können.
- (5) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann von diesen Richtlinien abgewichen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gesundheits- und Sozialsenat.

§ 3

Antragsverfahren

- (1) Antragsberechtigt sind im Bereich der Stadt Deggendorf ansässige und tätige Jugendgruppen und -organisationen. Es muss sich dabei um eine Mitgliedsorganisation des Kreisjugendringes Deggendorf, einen öffentlich anerkannten Träger der freien Jugendarbeit nach § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) oder um eine sonstige Jugendorganisation handeln, welche die Voraussetzungen nach § 74 Abs. 1 KJHG erfüllt. Die Mitglieder der Jugendgruppe/-organisation, die Besucher/innen einer örtlichen Einrichtung der Jugendarbeit oder die Teilnehmer/innen einer Jugendmaßnahme müssen zu mindestens 80 % aus dem Stadtbereich kommen.
- (2) Soweit in diesen Richtlinien keine abweichenden Regelungen getroffen werden, endet die Abgabefrist für Zuschussanträge acht Wochen nach Abschluss der durchgeführten Maßnahme. Anträge für das laufende Haushaltsjahr müssen bis zum 20. November des jeweiligen Jahres eingegangen sein. Später eingehende Anträge werden ins nächste Haushaltsjahr übergeleitet. Für Maßnahmen mit Fördersummen über 500,- € sind Anträge möglichst bis zum 31. August des Jahres vor der vorgesehenen Durchführung einzureichen.
- (3) Die Antragstellung erfolgt mit den bei der Stadt Deggendorf bzw. beim Kreisjugendring aufliegenden Antragsformularen. Die Anträge sollen in zweifacher Ausfertigung beim Kreisjugendring eingereicht werden, der diese nach Vorprüfung an die Stadt Deggendorf zur Entscheidung weitergeleitet. Eine direkte Einreichung bei der Stadt Deggendorf ist möglich. Im Regelfall wird dann vor der Entscheidung eine Stellungnahme des Kreisjugendringes eingeholt.
- (4) Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt jeweils zum Ende eines Kalenderjahres und grundsätzlich nur durch Überweisung auf das Konto der Jugendgruppe oder Jugendorganisation. Die Antragsteller werden über die Höhe der bewilligten Förderung schriftlich informiert.
- (5) Die für eine Förderung maßgeblichen Belege müssen nach Schluss des Rechnungsjahres 5 Jahre zum Zwecke einer möglichen Nachprüfung aufbewahrt werden. Die Stadt Deggendorf ist zur Nachprüfung berechtigt, ob die Mittel ordnungsgemäß verwendet wurden und behält sich gegebenenfalls eine Rückforderung bereits gewährter Zuschüsse vor.

B) Förderungsbereiche

§ 4

Basisförderung von Jugendgruppen und -organisationen

- (1) Die Basisförderung soll die dauerhafte Arbeitsfähigkeit von Jugendgruppen und -organisationen auf städtischer Ebene durch eine jährliche finanzielle Mindestausstattung sichern oder die notwendige Starthilfe bei einer Neugründung leisten.
- (2) Gewährt werden pauschale Zuwendungen für die Neugründung oder die mit der laufenden Arbeit verbundenen Aufwendungen, wie Geschäftsbedarf (z.B. Büromaterial, Porto, Telefon, Druckkosten, Zeitschriften), Versicherungen, Arbeitsmaterial für Gremien- und

Gruppenarbeit, Fahrtkosten, Öffentlichkeitsarbeit oder allgemeine Kosten für Gremienarbeit.

- (3) Die Förderung beträgt pro Jahr pauschal
 - a) für jede Jugendgruppe 75,00 €,
 - b) für Jugendorganisationen mit
 - 2 bis 5 Jugendgruppen 100,00 €,
 - 6 bis 10 Jugendgruppen 180,00 €,
 - 11 bis 15 Jugendgruppen 250,00 €,
 - mehr als 15 Jugendgruppen 500,00 €
 - c) für die Neugründung einer Jugendgruppe einmalig 100,00 € innerhalb des Jahres der Neugründung.
- (4) Der Antrag auf Basisförderung muss bis zum 30. April des laufenden Jahres eingereicht werden. Zum Nachweis der Jugendgruppen sind die Anzahl der Mitglieder insgesamt, die Anzahl der Mitglieder mit Wohnsitz in Deggendorf und die Namen der Gruppenleiter/innen mit Postanschrift mitzuteilen. Die Stadt Deggendorf kann auch vollständige Mitgliederlisten mit Namen und Anschrift fordern. Ein Verwendungsnachweis muss nicht erbracht werden. Bei Beantragung eines Neugründungszuschusses muss die Gruppenleitung mit Postanschrift benannt werden sowie eine Mitgliederliste mit jeweiliger Postanschrift und ein Halbjahresprogramm beigefügt sein. Soweit möglich ist eine Bestätigung des zuständigen Verbandes vorzulegen. Die vorgelegten Daten dürfen nicht weitergegeben und für keine anderen Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Gewährung eines Neugründungszuschusses schließt die Gewährung einer Aufwendungspauschale i.S.d. Abs. 3 Buchst. a) und b) im selben Haushaltsjahr nicht aus.

§ 5

Förderung von Einrichtungen der Jugendarbeit auf städtischer Ebene

- (1) Mit dieser Förderung sollen Jugendgruppen und -organisationen dabei unterstützt werden, die von ihnen genutzten Einrichtungen auf einem zeitgemäßen baulichen, funktionalen, behindertengerechten und ökologischen Standard zu erhalten bzw. auf einen solchen zu bringen. Damit soll erreicht werden, dass die notwendigen Räumlichkeiten sowohl qualitativ als auch quantitativ in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.
- (2) Gefördert werden die Aufwendungen zur Renovierung und Ausstattung von bestehenden Jugendräumen, Jugendheimen und Jugendtreffs oder zur erstmaligen Nutzung von Räumen für diesen Zweck. Bei nachgewiesenem Bedarf werden die Investitionskosten für den Neu- und Erweiterungsbau örtlicher Jugendeinrichtungen gefördert. Voraussetzung ist, dass die Nutzung bereits vorhandener Jugendeinrichtungen nicht ausreichend oder nicht möglich ist. Verfügt eine örtliche Jugendorganisation über keine eigenen Jugendräume, kann alternativ ein Zuschuss zu den Mietkosten für geeignete Räume gewährt werden. Dieser Zuschuss ist jährlich neu zu beantragen.
- (3) Zuwendungen für Investitionskosten gewährt die Stadt Deggendorf nach Entscheidung im Einzelfall. Mietkostenzuschüsse betragen bis zu 25 % der förderfähigen und anderweitig nicht gedeckten Kosten, höchstens jedoch 1.000,00 € jährlich.
- (4) Vom Antragsteller ist mindestens drei Monate vor Maßnahmebeginn (bei Förderbeträgen über 500,00 € siehe § 2 Abs. 2 Satz 4) ein Antrag mit folgenden Unterlagen vorzulegen:
 - a) Beschreibung und Begründung der geplanten Maßnahme,
 - b) Bestätigung der baurechtlichen Zulässigkeit,
 - c) Bestandspläne und Planskizzen,

- d) Kosten- und Finanzierungsplan,
 - e) Gewährleistung der Zweckbindung der geförderten Räumlichkeiten auf fünf Jahre nach Fertigstellung für Zwecke der Jugendarbeit,
 - f) ggfls. Mietvertrag über den gesamten Zweckbindungszeitraum.
- (5) Bei Befürwortung erhält der Antragsteller einen Bewilligungsbescheid, in dem auch der Zeitpunkt der Auszahlung festgelegt ist. Die Verwendung der Fördermittel ist, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, innerhalb von acht Wochen nach Fertigstellung der Maßnahme nachzuweisen.

§ 6

Förderung von Geräten und Materialien

- (1) Mit dieser Förderung soll örtlichen Jugendgruppen und -organisationen die Beschaffung geeigneter Geräte und Materialien zur wirkungsvollen und erfolgreichen Gestaltung ihrer pädagogischen Arbeit ermöglicht werden.
- (2) Gefördert wird der Erwerb, die Reparatur und der Entleih der im Rahmen der Jugendarbeit erforderlichen Geräte und Materialien. Hierzu gehören insbesondere Fachliteratur für Jugendarbeit, Bastelwerkzeug, Kleinsportgeräte (z.B. Bälle, Sportnetze, Tischtennisplatten), technische Geräte insbesondere in den Bereichen Audio, Video und Foto, Spielmaterial (z.B. Brettspiele), Liederhefte und Musikinstrumente für die Gruppenarbeit oder Gruppenzelte und Lagerzubehör. Von der Förderung ausgeschlossen sind Geräte und Materialien, die überwiegend fach- oder verbandsspezifisch verwendet werden oder dem kommerziellen Einsatz dienen sowie Vereinskleidung, einheitliche Bekleidung und Trachten.
- (3) Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 40 v.H. der förderfähigen und anderweitig nicht gedeckten Kosten, maximal 1.000,00 € jährlich je Zuwendungsempfänger.
- (4) Vom Antragsteller ist der Bedarf für die zu bezuschussenden Geräte und Materialien zu begründen. Es ist ein Kosten- und Finanzierungsplan für den anzuschaffenden Gegenstand vorzulegen sowie eine Zusicherung, dass die beschafften Geräte oder Materialien ausschließlich für Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden. Eine Förderung ist nur möglich nach Erteilung einer Einverständniserklärung, den Zuschuss anteilig zurückzahlen, wenn die beschafften Gegenstände innerhalb von fünf Jahren einem anderen Zweck als der Jugendarbeit zugeführt werden. Bei Auflösung der Jugendgruppe innerhalb von fünf Jahren nach Beschaffung fallen die Geräte oder Materialien an den Zuschussgeber zurück.

§ 7

Förderung von Aktivitäten, Freizeitmaßnahmen und besonderen Projekten

- (1) Die Förderung dient der Durchführung besonderer Aktivitäten von Jugendgruppen oder -organisationen, die sich vor allem an Kinder und Jugendliche richten und die den Teilnehmer/innen Erfahrungen im sozialen, geschlechtsspezifischen, kulturellen oder pädagogischen Bereich ermöglichen. Sie können das Kennenlernen von fremden Kulturen und Gesellschaftsordnungen unterstützen und zur Stärkung und Herausbildung einer kritischen, selbstverantwortlichen und selbstbewussten Persönlichkeit anleiten. Die Maßnahmen können in jeder Weise präventiv sein und sich an Zielgruppen oder Themen orientieren. Bei den geförderten Maßnahmen können Jugendgruppen und -organisationen auch zusammenarbeiten. Außerdem können in besonderen Projekten

auch neue Formen der Jugendarbeit aufgegriffen und erprobt werden.

- (2) Förderfähig sind insbesondere Freizeitmaßnahmen, Veranstaltungen der internationalen und nationalen Jugendbegegnung, Maßnahmen der Jugendbildung, Maßnahmen der Mitarbeiterbildung und Projekte mit einem bestimmten inhaltlichen Schwerpunkt. Förderfähige Kosten sind Fahrtkosten, Verpflegungs- und Übernachtungskosten, Raummieten, Honorare und Referentenkosten sowie Arbeits- und Sachkosten.
- (3) Nicht gefördert werden fach- und verbandsspezifische Maßnahmen. Ebenso entfällt eine Förderung für Aufwendungen, die dem jugendgerechten Charakter einer Aktivität widersprechen (z.B. Kosten für alkoholische Getränke oder Zigaretten).
- (4) Die Höhe der Förderung beträgt bei
 - a) Freizeitmaßnahmen 5,00 € je Tag und Teilnehmer einschließlich der Betreuer oder bis zu 50 % der angemessenen Gesamtkosten, höchstens 1.000,00 € je Maßnahme,
 - b) Veranstaltungen der internationalen Jugendbegegnung 7,50 € je Tag und Teilnehmer einschließlich der Betreuer oder bis zu 50 % der angemessenen Gesamtkosten, höchstens jedoch 1.000,00 € je Maßnahme,
 - c) Veranstaltungen der nationalen Jugendbegegnungen 5,00 € je Tag und Teilnehmer einschließlich der Betreuer oder bis zu 50 % der angemessenen Gesamtkosten, höchstens jedoch 1.000,00 € je Maßnahme,
 - d) Maßnahmen der Jugendbildung 7,50 € je Tag und Teilnehmer einschließlich der Betreuer oder bis zu 50 % der angemessenen Gesamtkosten, höchstens jedoch 1.000,00 € je Maßnahme,
 - e) Maßnahmen der Mitarbeiterbildung 7,50 € je Tag und Teilnehmer einschließlich der Betreuer oder bis zu 50 % der angemessenen Gesamtkosten, höchstens jedoch 1.000,00 € je Maßnahme,
 - f) Seminarabenden 4,00 € je Abend und Teilnehmer
- (5) Für Betreuer/innen, die Inhaber einer gültigen Jugendleitercard (JULEICA) sind, erhöht sich der in Abs. 4 genannte Tagessatz um jeweils 100 %. In Ausnahmefällen ist eine Pauschalförderung möglich, wenn Teilnehmerzahlen oder konkrete Kosten nicht nachgewiesen, aber glaubhaft gemacht werden können.
- (6) Anträge sind spätestens acht Wochen nach Durchführung einzureichen. Mit Ausnahme von Freizeit- und Jugendbildungsmaßnahmen ist zudem spätestens acht Wochen vor der Durchführung eine Voranmeldung mit einer Projektbeschreibung sowie einem Kosten- und Finanzierungsplan einzureichen. Bei einer voraussichtlichen Fördersumme von mehr als 500,00 € gilt hinsichtlich der Antragsfrist § 2 Abs. 2 Satz 4. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen:
 - a) Ausschreibung bzw. Einladung
 - b) persönlich unterschriebene Teilnehmerliste mit Name, Anschrift und Alter
 - c) Kurzbericht über das durchgeführte Programm
 - d) zahlenmäßiger Nachweis der Einnahmen und Ausgaben
- (7) Hinsichtlich der Förderung von Aktivitäten gelten ergänzend zu § 2 folgende Förderungsvoraussetzungen:
 - a) Freizeitmaßnahmen sollen mindestens zwei volle Tage und höchstens 21 Tage dauern. Davon ausgenommen sind Tagesfahrten, sofern diese mindestens 8 Stunden dauern und ihnen ein pädagogisches Konzept zugrunde liegt. Die Teilnehmer sollen grundsätzlich an der gesamten Maßnahme teilnehmen. An- und Abreisetag werden als voller Tag berücksichtigt, wenn die Maßnahme bis spätestens 10.00 Uhr des An-

- reisetages beginnt bzw. nicht vor 17.00 Uhr des Abreisetages beendet ist. Im Übrigen können An- und Abreisetag jeweils als halber Tag berücksichtigt werden.
- b) Maßnahmen der Jugendbildung sollen allen Jugendlichen offen stehen. Es soll ein pädagogisches Konzept für die Durchführung der Maßnahme vorliegen.
 - c) Maßnahmen der Mitarbeiterbildung sollen im Rahmen der Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern auf dem Gebiet der Jugendarbeit stattfinden. Sie sollen allgemeine, nicht verbandsspezifische Inhalte haben; die Teilnehmerzahl soll nicht höher als 60 sein.
 - d) Bei Jugendbegegnungen im Rahmen internationaler Partnerschaften muss die Entfernung zwischen den Jugendgruppen mindestens 100 km betragen. Die Partnergruppen sollen hinsichtlich der Teilnehmer in einem ausgewogenen Verhältnis (insbesondere Anzahl und Alter) zueinander stehen. Es muss ein pädagogisches Konzept und ein vereinbartes Programm für die Durchführung der Maßnahme vorliegen. Bei Bedarf soll die Verständigung durch Sprachmittler sichergestellt werden.
 - e) Bei Projektarbeit sind Gegenstand der Förderung einmalige, zeitlich befristete Projekte mit festgelegten inhaltlichen Schwerpunkten im Bereich der Jugendarbeit. Im Rahmen dieser Projekte sollen Jugendliche aus einem Gruppenprozess heraus ein soziales oder politisches Thema aufgreifen, Handlungsmöglichkeiten entwickeln und eine geeignete Idee umsetzen.
 - f) Die Teilnehmer dürfen nicht älter als 26 Jahre sein. Die Zahl der Teilnehmer soll mindestens 8 Personen (einschl. Betreuer) betragen, Ausnahmefälle sind besonders zu begründen.
 - g) Je angefangene 20 Teilnehmer müssen mindestens zwei Referenten oder verantwortliche Mitarbeiter zur Verfügung stehen.
 - h) Hauptamtliche Mitarbeiter, sofern sie nicht Referenten sind, sind von der Förderung ausgeschlossen.
 - i) Nicht gefördert werden fach- und verbandsspezifische Maßnahmen, touristische Unternehmungen, Erholungs- und Unterhaltungsveranstaltungen, Wettkämpfe, Kundgebungen, geschlossene Treffen von Chören, Orchestern, Laienspielgruppen sowie schul- und berufsqualifizierende Aus- und Fortbildung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien vom 27.04.1998 außer Kraft.

Deggendorf,
STADT DEGGENDORF

Anna Eder
Oberbürgermeisterin